

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

51 (7.9.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 7. September 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 52341. B. §. 55 Abs. 2 der Güterdienstinstruction.
 Nr. 52481. G.D. Aspirantenprüfung.
 Nr. 52482. G.D. Assistentenprüfung.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 52505. B. Badisch-Hessischer Personenverkehr.
 Nr. 52503. B. Tarif für Fahrzeuge und Thiere.
 Nr. 51838. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
 Nr. 51848. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.
 Nr. 51925. B. Druck von Frachtbriefen.
 Nr. 51967. B. Jagderöffnung in Frankreich.
 Nr. 52244. B. Mitteldeutscher Verband.
 Nr. 52245. B. Thüringisch-Bayer.-Württemberg. Verkehr.

- Nr. 52348. B. Hessisch-Badischer Verkehr.
 Nr. 52416. B. Baumwolltransporte von Le Havre.
 Nr. 52418. B. Verkehr via Gotthard.
 Nr. 52419. B. Verkehr via Brenner.
 Nr. 52420. B. Verkehr mit Station Locarno.
 Nr. 51325. B. Benützung fremder Güterwagen.
 Nr. 51551. B. Abhandenkommen einer Plombirzange.
 Nr. 52196. B. Wagenverkehr mit der Saal-Eisenbahn.
 Nr. 52523. B. Uebergang der Wagen.
 Nr. 50635. R. Ausstellung von Taglohnzetteln.
 Nr. 51548. R. Belg.- u. Engl.-Südwestdeutscher Verkehr.
 Nr. 51813. B. und Nr. 52501. B. Mittheilungen über
 ausw. Verwaltungen.
 Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 52341. B. Die Güterdienstinstruction, h. i. Abänderung des §. 55 Absatz 2 derselben betreffend.

Soweit nicht Kartirungsvorschriften des Versenders entgegenstehen oder soweit nicht zu den einzelnen Verbandstarifen Anderes bestimmt ist, haben innerhalb eines Verbandes Badische Verbandstationen Sendungen nach fremden Nichtverbandstationen auf die in der Richtung nach der Bestimmungsstation am weitesten gelegene fremde Verbandstation bezw. in Ermangelung einer solchen auf die nach der geographischen Lage in Betracht kommende Badische Uebergangsstation und Badische Nichtverbandstationen Sendungen nach Stationen der Verbandsbahnen auf die in der Richtung nach der Bestimmungsstation nächstgelegene Badische Verbandstation bezw. in Ermangelung einer solchen auf die nach der geographischen Lage in Betracht kommende Badische Uebergangsstation zu kartiren. Welche Badische Stationen in die einzelnen Verbandstarife aufgenommen sind, wird jeweils durch das Verordnungs-Blatt bekannt gegeben werden.

Den Dienststellen wird ein Deckblatt zu §. 55 Abs. 2 der Güterdienstinstruction zugehen.

Welche diesseitige Stationen nach der jetzigen Sachlage in die verschiedenen Gütertarife als Verbandstationen aufgenommen sind, ist aus einem sämmtlichen Güterstationen zugehenden Verzeich-

nisse zu entnehmen. Dasselbe wird den Dienststellen in der gleichen Anzahl zugetheilt wie die Güterdienstinstruction.

Karlsruhe, den 4. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. A. d. V. D.

Schneider.

Nr. 52481. G. D. Die Abhaltung der Aspirantenprüfung betreffend.

Mit Bezug auf §. 5 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 26) wird hiermit bekannt gegeben, daß dieses Spätjahr erstmals eine Eisenbahn-Aspirantenprüfung abgehalten werden wird, deren Beginn auf

Montag den 23. October d. J. festgesetzt ist.

Diejenigen Eisenbahnkandidaten, welche den Voraussetzungen der obigen Verordnung entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung der vorgeordneten Dienststellen, welche sich unter Beifügung der Personalakten über Leistung und Führung und die bisherige Verwendung der Betreffenden näher zu äußern haben, spätestens bis 10. October d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 5. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B. d. G. D.

Schupp.

Nr. 52482. G. D. Die Abhaltung der Assistentenprüfung betreffend.

Der Beginn der Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst im Spätjahr d. J. ist auf

Montag den 6. November d. J. festgesetzt.

Hiezu werden alle diejenigen Gehilfen diesseitiger Verwaltung zugelassen, welche den Bedingungen des §. 18 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 26) entsprechen.

Die Anmeldungen zur Prüfung, welchen die vorgeordneten Dienststellen nähere Äußerung darüber, ob die betreffenden Gehilfen den Voraussetzungen der gedachten Verordnung, namentlich hinsichtlich der Leistungen und der Führung entsprechen, sowie die Personalakten beizufügen haben, sind längstens bis zum 15. October d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 5. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B. d. G. D.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 52505. B. Im Tarif für den Badisch-Hessischen Personenverkehr via Mannheim und via Eberbach vom 1. Juni 1882 ist auf Seite 2 zu bemerken, daß die Gültigkeitsdauer der Retourbilette für den Verkehr via Mannheim 2 Tage beträgt. Auf Seite 4 unter C des gleichen Tarifs ist im zweiten Absatz hinter den Worten „für solches“ einzuschalten: „unter Annahme eines Minimalgewichts von 30 kg für jede Sendung“.

Thier- u. Beförderung.

Nr. 52503. B. Die Großh. Bahnämter werden veranlaßt, die Anlagen E und F zum internen Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1881 (Seite 52 — 56) rücksichtlich der demaligen Einrichtungen der unterstellten Bezirksstationen einer Prüfung zu unterziehen und etwaige hierbei konstatierte Abweichungen innerhalb 4 Wochen zu unserer Kenntniß zu bringen.

Güterverkehr.

Nr. 51838. B. Im Verkehr nach den Belgischen Seehäfen wird der Artikel Schwespath pulverisirt (auch verpackt) insofern derselbe zum Export bestimmt ist, zu den Taxen des Specialtarifs III abgefertigt.

Auf Seite 52 des Tarifheftes I für den Belgisch-Südwestdeutschen Verkehr ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 51848. B. Im Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarif vom 1. Juli l. J. und in den Instradierungsvorschriften hiezu sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen und zwar:

im Tarifheft 2

Seite 14: Duisdorf-Bretten km 492 in 292,
 „ 26: Kottenforst: „ „ 499 „ 299,
 „ 29: Meckenheim: „ „ 504 „ 304,
 „ 102: Kalbenkirchen km und Frachtsätze gleichzustellen mit Kalbenkirchen im Heft 4, außerdem Ausn.:
 Tarif 4: 0,86 in 0,85;

im Tarifheft 4

Seite 72: Altenessen-Eberbach Sp. T. III 1,98 in 0,98,
 „ 94: Gerlingen-Jagstfeld „ „ „ 1,97 „ 0,97,
 „ 96: Herne-Emmendingen „ „ „ 1,05 „ 1,35,
 „ 106: Langendreer-Jagstfeld „ „ „ 1,71 „ 1,07;

in den Instradierungsvorschriften zu den Heften 2 u. 5 Seite 44/45 unter Triberg und Billingen ist in Gruppe 13 und 14: Sierck-Rehl und in Gruppe 15: Konz-Saargemünd-Rehl nachzutragen; in den Instradierungsvorschriften zu den Heften 3 u. 4 Seite 3 bezw. 4 hat der Stationsname Steele unter Elberfeld statt unter Köln (rechtsrheinisch) in Fettschrift zu erscheinen.

Nr. 51925. B. Der Macklot'schen Druckerei in Karlsruhe ist die Erlaubniß zum Druck und Verkauf von Frachtbriefen und Deklarationen für den Verkehr mit Französischen, Belgischen und Italienischen Bahnen sowie von Deklarationen für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn erteilt worden.

In der Dienstanweisung I zum internen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 51967. B. Nach den von der Französischen Ostbahn berührten Departements ist vom 3. September ab der Transport von Wild wieder gestattet.

Nr. 52244. B. Zum Mitteldeutschen Tarifheft Nr. 5 ist mit Gültigkeit vom 10. September l. J. der Nachtrag XI ausgegeben.

Nr. 52245. B. Zum Thüringisch-Bayerisch-Württembergischen Gütertarif, Tarifheft Nr. 2, ist mit Gültigkeit vom 1. September l. J. der Nachtrag XIII erschienen und gleichzeitig die Dienstanweisung Nr. 33/34 ausgegeben worden.

Die betreffenden Dienststellen erhalten die erwähnten Drucksachen l. H. zugestellt.

Nr. 52348. B. Mit Gültigkeit vom 10. September 1882 treten für die Artikel „Anilinabfallsäure und Kammerfäure“ in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg oder Zahlung der Fracht für dieses Gewicht die folgenden Ausnahmesätze in Kraft.

Von Käfertal (Wohlgelegen) und Waldbhof, Stationen der Hessischen Ludwigsbahn, nach:

Konstanz	0,97	}	für je 100 kg.
Schaffhausen	0,92		
Singen	0,87		
Waldbhof	0,97		

Nr. 52416. B. Die in dem Reexpeditionstarife für den Transport roher Baumwolle ab Le Havre bezw. Amanweiler Grenze und Altminsterol Grenze nach Südbadischen Stationen (vom 15. Februar l. J.) vorgesehenen Frachtsätze Amanweiler Gr. & Höhenkrähen sind mit Wirkung vom 30. v. M. an auf 17,73 M. für 5000 kg und 17,13 M. für 10 000 kg herabgesetzt worden.

Nr. 52418. B. Für die Leitung des directen Güterverkehrs zwischen Deutschland und Italien via Gotthard gelangt eine zweite vom 1. September 1882 datirte Auflage der Instradierungsvorschriften zur Ausgabe, welche gegenüber der ersten Auflage vom 1. Juni l. J. mehrfache Aenderungen und Ergänzungen in der Instradierung des Transitverkehrs durch Baden enthält.

Nr. 52419. B. Die betheiligten Dienststellen werden in Kenntniß gesetzt, daß mit der am 6. September l. J. beginnenden directen Abfertigung des Güterverkehrs zwischen Deutschland und Italien via Gotthard die nachbezeichneten Tarife und Frachtsätze für den Güterverkehr mit Italien und Triest zc. via Brenner für die Badische Bahn aufgehoben werden:

1. Allgemeiner Tarif für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr vom 1. October 1880 sammt Nachträgen, mit Ausnahme der Taren Venedig-Mauer des Ausnahmetarifs Nr. 9 für Sämereien, welche auch bis auf Weiteres in Geltung bleiben;
2. Ausnahmetarif für die Beförderung in Eilfracht von Lebensmitteln in vollen Wagenladungen aus Italien nach Deutschland vom 1. October 1880 sammt Nachträgen;
3. Allgemeiner Tarif für den directen Italienisch-Schweizerisch-Südbadischen Güterverkehr vom 1. Dezember 1881;
4. Spezialtarif für die Beförderung roher Baumwolle ab Italienischen Hafenstationen nach Konstanz zc. vom 1. Dezember 1881;
5. die mit Verfügung Nr. 60212. B. (Verordnungsblatt Nr. 57 von 1881) eingeführten Frachtsätze Lahr-Lindau für Cichorienttransporte nach Italien;
6. Spezialtarife für Getreidetransporte ab Italienischen Binnenstationen und Hafenplätzen nach Konstanz zc. vom 21. Januar 1879;
7. Reexpeditionstarif für den Italienisch-Schweizerisch-

Südbadischen Güterverkehr vom 15. Juni 1878 nebst Nachtrag I vom 1. September 1878;

8. Allgemeiner Tarif für den directen Südbadisch-Schweizerisch-Südbadischen Güterverkehr vom 1. Dezember 1881;
9. die Frachtsätze für rohe Baumwolle ab Triest und Fiume nach Konstanz zc. des bezüglichen Spezialtarifs vom 10. October 1880 und
10. Spezialtarif für Getreidetransporte von Triest und Fiume nach Konstanz zc. vom 1. Februar 1879.

Nr. 52420. B. Mit sofortiger Wirksamkeit treten die im Theil III des Deutsch-Italienischen Gütertarifs der Gotthardroute unter Ausnahmetarif Nr. 19 für Metalle und metallurgische Erzeugnisse enthaltenen Schnitttaren für die Strecken nördlich von Chiasso als Taren für Locarno, Station der Gotthardbahn, mit Beschränkung auf solche Eisen- zc.-Sendungen in Kraft, welche nach weitergelegenen Uferstationen des Langensees bestimmt sind.

Die Beförderung dieser Sendungen vom Bahnhof zum See in Locarno wird von der Gotthardbahn unentgeltlich bewirkt.

Die hiernach auf Locarno abgefertigten Eisen- zc.-Sendungen sind besonders nachzuweisen. Die Station Mannheim hat solche Sendungen in die zufolge dieseitiger Verfügung Nr. 50227. B. Verordnungsblatt Nr. 49 vom 1. J. zu führende besondere Nachweisung für Kohlen sendungen unter eigener Rubrik aufzunehmen.

Materialfachen.

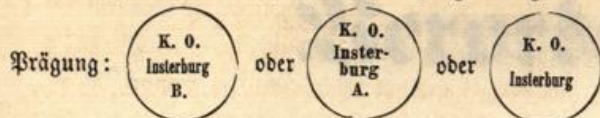
Nr. 51325. Die Wagen der Ungarischen Westbahn sowie jene der Ungarischen Staatsbahnen dürfen bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Rückbeladung weitergesendet oder auf Seitenrouten abgelenkt, auch nicht mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weiter gesendet werden.

Nr. 51551. B. Die mit der Prägung

K. O.
Inster-
burg

versehene Plombirzange der Station Insterburg ist abhanden gekommen; bei etwaigem Vorkommen einer Plombirung mit dieser Zange ist Anzeige zu erstatten.

Die jetzt in Gebrauch befindlichen Zangen tragen die



Nr. 52196. B. Vom 1. September l. J. ab haben die Vorschriften für die gegenseitige Wagenbenützung der Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen (s. Verordnungs-Blatt vom v. J. Seite 92) auch für die Wagen der Saal-Eisenbahn gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Nr. 52523. B. Nach Mitteilung der Königl. Eisenbahndirection Köln — linksrheinisch — sind dreiaxige Wagen auch von der Trajectirung zwischen Bonn und Oberkassel ausgeschlossen.

In der Sammlung von Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit etc. der Wagen ist unter §. 10 Seite 15 entsprechende Notiz aufzunehmen.

Rechnungswesen.

Nr. 50635. R. Die zur Decreturerteilung anher vorzulegenden Taglohnzettel über Dienstverletzung auf unbefestigten Bahn- oder Weichenwärterposten haben in Zukunft den Namen des letzten etatmäßigen Inhabers der erledigten Station sowie die Ursache der Vakanz zu enthalten, eventuell unter Hinweisung auf Nr. und Datum des Erlasses der Generaldirection, mit welchem die Personalveränderung auf der betreffenden Station angeordnet wurde.

Nr. 51548. R. Die Versandrechnungen der Belgisch- und Englisch-Südwestdeutschen Verkehre sind vom Rechnungsmonat September l. J. an am 5. statt, wie bisher, am 10. des auf den Rechnungsmonat folgenden Monats zur Vorlage zu bringen.

Im Geschäftskalender ist hievon unter D. Z. 62 und 63 entsprechende Vormerkung zu machen.

Gleichzeitig werden bezüglich der Rechnungsstellung folgende Anordnungen getroffen bezw. in Erinnerung gebracht:

1. Für den Empfang sind nach Bahnen und Routen getrennte Rechnungshefte zu fertigen.
2. Für den Versandt ist unter ausschließlicher Verwendung des kleinen Impressenformulars für jede Empfangsstation eine besondere Nachweisung vorzulegen.
3. Auf den Nachweisungen sind die tarifmäßigen Routen vollständig anzugeben.
4. Die mit dem Transitstempel versehenen Frachtkarten der Seehafentarif-Stationen, sowie die nach den letztern abgefertigten und von da zur Weiterbeförderung kommenden Sendungen sind getrennt von dem Lokalverkehr der betreffenden Stationen zu rapportiren.

Mitteilungen.

Nr. 51813. B. Am 1. September l. J. ist die dem Königl. Eisenbahn-Betriebsamte Hagen unterstellte 4,4 km lange Bahnstrecke Gevelsberg-Hause-Boerde mit den Stationen Milspe Thal und Boerde sowie die dem Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Cassel (B.M.) unterstellte 6,7 km lange Bahnstrecke Menden-Hemer mit der Station Hemer und der Personenhaltestelle Dese in Betrieb genommen worden.

Nr. 52501. B. Die zum Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direction Bromberg gehörige bisherige Personenhaltestelle „Cüstriner Vorstadt“ ist mit dem 1. September l. J. für den gesammten Stück- und Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet worden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 30. August im Bereiche des Bahnhofes Singen
der Betrag von 1 M. 95 ₰.

Vermischungen.

Nr. 52245. G.D. Die u. Verladungsbuchung zur Dienstverletzung vom 1. März l. J. ist erlassen und nach den betreffenden Dienststellen l. O. gegeben.

Nr. 52270. G.D. Die betreffenden Dienststellen sind auf die zum 1. October l. J. zu erhaltende Vorlage der nach Maßgabe der Bestimmungen vom 4. April 1876 Nr. 15217. G.D. vom 20. August 1876 Nr.